

	<p>Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt nach VO (EU) 2021/2115</p> <p>Merkblatt</p> <p>Kooperativer Naturschutz in der Agrarlandschaft</p> <p>FP 8106</p> <p>Verpflichtungszeitraum 01.01.2024 - 31.12. 2028</p>	<p>Stand: 22.11.2023</p>
---	--	------------------------------

Dieses Merkblatt enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zur Förderung des Kooperativen Naturschutzes in der Agrarlandschaft (KN) sowie weitere wichtigen Hinweise zum Ausfüllen des jeweiligen Antrags auf Förderung mit Verpflichtungsbeginn ab 01.01.2024. Lesen Sie bitte die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des Nationalen Strategieplans zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (Richtlinie AUKM, GAP-SP), diese Hinweise und das Antragsformular vor dem Ausfüllen sorgfältig durch.

Die Richtlinie AUKM, GAP-SP finden Sie auch in der Antragssoftware, die über das Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt ist.

Ergeben sich zur Antragstellung Rückfragen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF).

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen, Bewilligung	2
2. Ziele und Gegenstand des Förderprogramms	2
3. Allgemeine Erläuterungen	3
3.1. Aufgaben des Managements der Kooperative	3
3.2. Mehrfachförderung (Kombination mehrerer Maßnahmen auf derselben Teilfläche ..	4
3.3. Naturschutzplan	4
3.4. Von der Förderung ausgeschlossene Flächen.....	4
3.5. Förderausschlüsse in Kulissen	4
4. Beschreibung der Einzelmaßnahmen.....	5
4.1. Erbsenfenster (KN10).....	5
4.2. Extensive Wintergetreidestreifen (KN11)	6
4.3. Extensives Sommergetreide (flächig) (KN12).....	7
4.4. Extensive Sommergetreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand (KN13).....	7
4.5. Sommergetreidestreifen mit Untersaaten (KN14)	8
4.6. Ährenernte zum Feldhamsterschutz (KN15).....	9
4.7. Ackerwildkrautstreifen (KN16)	9
4.8. Anbau kleinkörniger Leguminosen (KN17)	10
5. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen	11
6. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn	12

7. Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen	12
8. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen	13
9. Mitteilungspflichten.....	13

1. Rechtsgrundlagen, Bewilligung

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie AUKM, GAP SP (Entwurf) und des deutschen GAP-Strategieplans.

Ein Anspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung.

2. Ziele und Gegenstand des Förderprogramms

Zuwendungszweck ist die Durchführung besonders nachhaltiger und standortangepasster Biodiversitätsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die zum Schutz der Artenvielfalt, zur Verbesserung von Ökosystemleistungen und zur Erhaltung von Lebensräumen sowie Landschaften beitragen. Durch den Zusammenschluss mehrerer Landbewirtschaftler und ein begleitendes Projektmanagement können zielgerichtete Biodiversitätsmaßnahmen in den festgelegten Projektgebieten durch kooperativen Ansatz umgesetzt werden und zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung eines Gebietes in seiner Gesamtheit beitragen.

Folgende Projektgebiete wurden festgelegt:

- Südliches Harzvorland/Mansfelder Land
- Köthener Ackerland
- Querfurter Platte
- Nördliches Harzvorland
- Magdeburger Börde

Die gemeinsame Beantragung der AUKM soll die Wirksamkeit der Maßnahmen verbessern, um dem Rückgang der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Flächen entgegenzuwirken. Die AUKM-Planung und -Durchführung erfolgt für die Flächen mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe in einem zusammenhängenden Gebiet, so können die Maßnahmen großflächig aufeinander abgestimmt und zusätzlich Biotopverbundmaßnahmen in der Fläche umgesetzt werden. Grundlage der Antragstellung ist der von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bestätigte Naturschutzplan, der mit dem Förderantrag einzureichen ist. Die Kooperative fungiert als alleiniger Antragsteller und übernimmt alle Rechte und Pflichten der Antragsteller im Rahmen der Abwicklung EU-kofinanzierter AUKM.

Im Fokus der Maßnahmen stehen die Zielarten Hamster, Rotmilan und Insekten. Die Habitatverbesserungen für diese Arten verbessern auch die Lebensbedingungen für viele andere wildlebende Tier- und Pflanzenarten auf Ackerlebensräumen, insbesondere die von Ackerwildkräutern.

Das Verfahren und die geplanten Maßnahmen sind im GAP-Strategieplan verankert. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % aus EU-Mitteln.

Zuwendungsberechtigt für die Maßnahmen gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt F der Richtlinie AUKM, GAP-SP (Förderung des Kooperativen Naturschutzes in der Agrarlandschaft) sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen/Zusammenschlüsse natürlicher oder

juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen. Durch ein Interessenbekundungsverfahren im Frühjahr 2023 wurden geeignete Kooperativen ermittelt, die für die Antragstellung zugelassen wurden.

Gegenstand der Förderung ist die kooperative, extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen in definierten, durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium bestimmten Fördergebieten durch folgende Einzelmaßnahmen:

Bindung	Einzelmaßnahme	Gemäß RL AUKM, Abschnitt 2, Unterabschnitt F	Prämie €/Erbsenfenster €/Hektar
KN10	Erbsenfenster	Nr. 4.1	389
KM11	Extensive Wintergetreidestreifen	Nr. 4.2	1.123
KN12	Extensives Sommergetreide (flächig)	Nr. 4.3	694
KN13	Extensive Sommergetreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand	Nr. 4.4	1.058
KN14	Extensive Sommergetreidestreifen mit Untersaat	Nr. 4.5	1.500
KN15	Ährenenernte zum Feldhamsterschutz	Nr. 4.6	486
KN16	Ackerwildkrautstreifen	Nr. 4.7	1.292
KN17	Anbau kleinkörniger Leguminosen	Nr. 4.8	1.136

Die angegebenen Prämienhöhen stellen nicht die Auszahlungsbeträge an die teilnehmenden Landwirtschaftsbetriebe dar. Die Maßnahmenentgelte für die Kooperativenmitglieder werden innerhalb der Kooperative in Abhängigkeit von den Transaktionskosten sowie eventuell notwendiger Pufferflächen festgelegt.

3. Allgemeine Erläuterungen

3.1. Aufgaben des Managements der Kooperative

- Abschluss und Verwaltung der Kooperativverträge mit den Mitgliedsbetrieben,
- Erarbeitung des Naturschutzplans im jeweiligen Projektgebiet,
- Abstimmung der Eignung der Einzelmaßnahmen für die konkreten Antragsflächen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde,
- Vorbereitung und Durchführung der Antragstellung für kooperative Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM),
- Gewährleistung der Erfüllung aller Mitwirkungspflichten als Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde (fristgerechte Stellung von Anträgen, fristgerechte Einreichung von Nachweisen, Aufzeichnungspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen usw.),
- Beratung und Unterstützung der Mitgliedsbetriebe hinsichtlich der Durchführung der Maßnahmen,
- Kontrolle der Maßnahmendurchführung innerhalb der Kooperative,
- Verwaltung und Auszahlung der Zuwendungen an die Mitgliedsbetriebe.

3.2. Mehrfachförderung (Kombination mehrerer Maßnahmen auf derselben Teilfläche)

Die Förderung mehrerer Maßnahmen auf derselben Teilfläche ist nur unter Beachtung des Verbots der Doppelförderung zulässig. Die Tabellen im Anhang dieses Merkblatts geben Aufschluss über die Kombinierbarkeit verschiedener Maßnahmen.

Bitte beachten Sie, dass Mitgliedsbetriebe, die zugleich eine Förderung des Ökologischen Landbaus (FP 6618) erhalten, nur die Maßnahme KN15 – Ährenernte zum Feldhamsterschutz durchführen können.

3.3. Naturschutzplan

Die Eignung der Maßnahmen und die Förderfähigkeit der Flächen müssen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Das Abstimmungsergebnis ist in Form eines Naturschutzplanes festzuhalten, der mit dem Förderantrag einzureichen ist.

Alle Maßnahmenflächen müssen innerhalb des Naturschutzplanes liegen.

3.4. Von der Förderung ausgeschlossene Flächen

Eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen auf derselben Fläche (Doppelförderung) ist nicht zulässig.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Flächen außerhalb des Fördergebietes des Landes Sachsen-Anhalt, das alle Feldblöcke innerhalb der geschlossenen Landesfläche umfasst,
- Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden oder im Rahmen einer gemeinschaftlichen Vorschrift stillgelegt sind,
- ausgewiesene Landschaftselemente entsprechend dem gültigen Referenzsystem Landwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt,
- Gewässerflächen, die durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt als Gewässer ausgewiesen sind,
- Flächen mit förderrelevanten Bewirtschaftungsbeschränkungen.

3.5. Förderausschlüsse in Kulissen

Gewässerrandstreifen

Beschränkungen der Düngung oder des Pflanzenschutzes in einem Abstand von bis zu 10 Metern entlang oberirdischer Gewässer wurden bei der Kalkulation der Prämie berücksichtigt. Eine Förderung von Flächen im Gewässerrandstreifen ist daher möglich.

3.6. Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit

Gemäß Abschnitt 1 Nummer 4.3.5 der Richtlinie AUKM sind die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit gemäß des Anhangs III, Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 einzuhalten. Die Form und der Inhalt dieser Vorschriften ist in den „Gestaltungsleitlinien für die Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zur Umsetzung des GAP-Strategieplans in Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2023-2027“ vorgeben. Die Gestaltungsleitlinien stehen auf dem Europaportal unter Europa und Internationales:

Förderperiode 2023 bis 2027 ELER unter folgendem Link zur Verfügung: <https://europa.sachsen-anhalt.de>.

4. Beschreibung der Einzelmaßnahmen

4.1. Erbsenfenster (KN10)

Für die Anlage von Erbsenfenstern gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Anlage von Erbsenfenstern mit einer Mindestgröße je Erbsenfenster von 1.600 m² innerhalb eines Schlages.
- In jedem Erbsenfenster darf maximal eine Bewirtschaftungsspur liegen.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist in den Erbsenfenstern verboten.
- Ab der Aussaat der Erbsen bis einschließlich 15. August sind Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Fläche des Erbsenfensters verboten (Bewirtschaftungsruhe). Danach ist das Mulchen, Grubbern oder Ernten erlaubt
- Erbsenfenster dürfen weder auf Brachflächen noch auf Flächen, die mit Leguminosen bestellt sind, angelegt werden.
- Die von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche bestätigte und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Anzahl von Erbsenfenstern ist einzuhalten.

Eine Anlage in Parzellen mit folgender Hauptnutzung ist daher unzulässig:

NC	Kulturart
88	ÖR 1a ohne Produktion (Selbst-/Begrünung)
89	ÖR 1b Blühstreifen auf AL
90	ÖR 1b Blühfläche auf AL
210	Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Zuckerbse, Futtererbse, Peluschke)
211	Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckerbse)
212	Platterbse
220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/Dicke Bohne
221	Wicken (Pannonische Wicke, Zottelwicke, Saatwicke)
222	Linsen
230	Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine)
240	Erbsen/Bohnen
250	Gemenge Leguminose/Getreide (Leguminose überwiegt)
421	Rot-/Weiß-/Alexandriner-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee
423	Luzerne, Hopfenklee/Gelbklee, Bastardluzerne/Sandluzerne
425	Klee-Luzerne-Gemisch
426	Bockshornklee, Schabziger Klee
427	Hornklee, Hornschotenklee
429	Esparssette
430	Serradella
431	Steinklee
432	Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)
434	Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)
574	Blühstreifen (MSL-Maßnahme)

575	Blühfläche (MSL-Maßnahme)
576	Schutzstreifen Erosion
590	Brache mit Einsaat von einjährigen Blümmischungen
591	Ackerland aus der Erzeugung genommen
635	Gartenbohne (Gartenbohne/Buschbohne/Stangenbohne, Feuerbohne/Prunkbohne)
645	Kichererbsen
683	Geißraute
844	Unbestockte Rebfläche
849	Weinbergbrache
859	Hopfen vorübergehend stillgelegt (Gerüst steht noch)
888	Blühsplitterflächen max. 2,5 ha
999	Ackerkultur einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist, sofern es sich um eine Leguminose handelt bzw. ein Gemenge, das überwiegend aus Leguminosen besteht

Hinweis zur Beantragung: Im **Förderantrag** wird die Gesamtanzahl der Erbsenfenster angegeben.

Im **Zahlungsantrag** muss die Lage jedes Erbsenfensters in dem zum 15.05.2024 einzureichenden geografischen Flächennachweis durch einen Hinweispunkt markiert sein.

Bis spätestens 15.06.2024 sind der Bewilligungsbehörde für jedes Erbsenfenster die geografischen Eckpunkte mitzuteilen, anhand derer die konkrete Lage und Größe der Erbsenfenster ermittelt werden kann.

4.2. Extensive Wintergetreidestreifen (KN11) – Diese Maßnahme kann im Antragsverfahren 2023 nicht beantragt werden!

Für die Anlage extensiver Wintergetreidestreifen gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Auf dem extensiven Wintergetreidestreifen ist das Wintergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand und somit halber Aussaatstärke anzubauen. Eine Aussaat vor der Bewilligung des Förderantrags darf nur nach erfolgter Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgen.
- Die Anlage des Streifens erfolgt auf einem untergeordneten Teil der Gesamtparzelle (Anteil insgesamt kleiner 20 v. H.); die verbleibende Restackerfläche (Restparzelle) ist im Verpflichtungszeitraum selbst zu bewirtschaften.
- Die Mindestgröße jedes Streifens beträgt 0,1 Hektar.
- Die Mindestbreite jedes Streifens beträgt 12 Meter.
- Die Maßnahme darf nicht in Bejagungsschneisen durchgeführt werden.
- Der Einsatz von Rodentiziden, Herbiziden und Insektiziden sowie eine mechanische Unkrautbekämpfung ist von der Aussaat bis zum 30. September des Folgejahres auf der Maßnahmenfläche untersagt.
- Der Stoppelumbruch auf der Maßnahmenfläche ist nach dem 30. September zulässig. Die Stoppel darf auch über den Winter stehen bleiben.
- Die Ernte des Wintergetreides als Ganzpflanzensilage ist ausgeschlossen.

- Die von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegten und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärten zusätzlichen Verpflichtungen sind einzuhalten.

Hinweis zur Beantragung: Im **Förderantrag** wird die Gesamtfläche der extensiven Wintergetreidestreifen angegeben.

Im **Zahlungsantrag** muss jeder extensive Wintergetreidestreifen als Nebennutzungsfläche der Parzelle erfasst werden.

4.3. Extensives Sommergetreide (flächig) (KN12)

Für die Maßnahme gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Der Anbau von Sommergetreide erfolgt in Reinsaat. Der Anbau von Mais (NC 171 - Mais, NC 411 - Silomais, NC 919 - Saatmais) oder Hirse (NC 181-Rispenhirse, NC 183 – Mohren-/Zuckerhirse) sowie von Sommermenggetreide (NC 144), ist nicht zugelassen.
- Der Einsatz von Rodentiziden, Herbiziden und Insektiziden ist untersagt.
- Eine mechanische Unkrautbekämpfung ist zwischen Aussaat und Ernte untersagt.
- Die Ernte als Ganzpflanzensilage ist unzulässig.
- Die von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegten und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärten zusätzlichen Verpflichtungen sind einzuhalten.

Hinweis zur Beantragung: Im **Förderantrag** wird die Gesamtfläche des extensiven Sommergetreides angegeben.

Im **Zahlungsantrag** werden die Flächen mit extensivem Sommergetreideanbau (flächig) als Hauptnutzungsflächen erfasst.

4.4. Extensive Sommergetreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand (KN13)

Für die Maßnahme gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Der Anbau von Sommergetreide erfolgt auf dem Streifen in Reinsaat. Der Anbau von Mais (NC 171 - Mais, NC 411 - Silomais, NC 919 - Saatmais) oder Hirse (NC 181-Rispenhirse, NC 183 – Mohren-/Zuckerhirse) sowie von Sommermenggetreide (NC 144) ist nicht zugelassen.
- Die Aussaat des Getreides erfolgt mit doppeltem Saatreihenabstand und somit halber Aussaatstärke.
- Die Anlage des Streifens erfolgt auf einem untergeordneten Teil der Gesamtparzelle (Anteil insgesamt kleiner 20 v. H.); die verbleibende Restackerfläche (Restparzelle) ist im Verpflichtungszeitraum selbst zu bewirtschaften.
- Die Mindestgröße jedes Streifens beträgt 0,1 Hektar.
- Die Mindestbreite jedes Streifens beträgt 12 Meter.
- Die Maßnahme darf nicht in Bejagungsschneisen durchgeführt werden.

- Der Einsatz von Rodentiziden, Herbiziden und Insektiziden sowie eine mechanische Unkrautbekämpfung ist von der Aussaat bis zum 1. August auf dem extensiven Sommergetreidestreifen untersagt.
- Die Ernte des extensiven Sommergetreidestreifens ist ab 1. August zulässig.
- Die Ernte des Sommergetreides als Ganzpflanzensilage ist ausgeschlossen.
- Die von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegten und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärten zusätzlichen Verpflichtungen sind einzuhalten.

Hinweis zur Beantragung: Im **Förderantrag** wird die Gesamtfläche der extensiven Sommergetreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand angegeben.

Im **Zahlungsantrag** muss jeder extensive Sommergetreidestreifen als Nebennutzungsfläche der Parzelle erfasst werden.

4.5. Sommergetreidestreifen mit Untersaaten (KN14)

Für die Maßnahme gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Der Anbau von Sommergetreide erfolgt auf dem in Reinsaat. Der Anbau von Mais (NC 171 - Mais, NC 411 - Silomais, NC 919 - Saatmais) oder Hirse (NC 181-Rispenhirse, NC 183 – Mohren-/Zuckerhirse) sowie von Sommermenggetreide (NC 144) ist nicht zugelassen.
- Die Aussaat des Getreides erfolgt mit doppeltem Saatreihenabstand und somit halber Aussaatstärke.
- Die Untersaat muss aus mindestens vier der folgenden Arten bestehen:
 - o Hornklee (*Lotus corniculatus*)
 - o Gelbklee (*Medicago lupulina*)
 - o Sichelklee (*Medicago falcata*)
 - o Feld-Klee (Gelber Acker-Klee) (*Trifolium campestre*)
 - o Klee-Esparsette (*Onobrychis viciifolia*)
 - o Klee-Serradella (*Ornithopus sativus* Brot.)
 - o Luzerne (*Medicago sativa*)
 - o Rotklee (*Trifolium pratense*)
 - o Wicken (Großblütige Wicken) (*Vicia grandiflora*)
 - o Zaunwicke (*Vicia sepium*)
 - o Vogel-Wicke (*Vicia cracca*)

Die Kaufbelege sind zum Nachweis der verwendeten Untersaatarten aufzubewahren.

- Die Aussaat der Untersaat soll unmittelbar nach der Hauptkultur (d. h. so früh wie eine Aussaat agrotechnisch möglich und erfolgversprechend ist) erfolgen.
- Die Anlage des Streifens erfolgt auf einem untergeordneten Teil der Gesamtparzelle (Anteil insgesamt kleiner 20 v. H.); die verbleibende Restackerfläche (Restparzelle) ist im Verpflichtungszeitraum selbst zu bewirtschaften.
- Die Mindestgröße jedes Streifens beträgt 0,1 Hektar.
- Die Mindestbreite jedes Streifens beträgt 12 Meter.
- Die Maßnahme darf nicht in Bejagungsschneisen durchgeführt werden.

- Der Einsatz von Rodentiziden, Herbiziden und Insektiziden sowie eine mechanische Unkrautbekämpfung ist von der Ansaat bis zum 20. September auf der Maßnahmenfläche untersagt.
- Zunächst erfolgt die Ernte des Getreides.
Die Ernte des Untersaat-Aufwuchses ist erst nach dem 20. September zulässig.
- Die Ernte des Sommergetreides als Ganzpflanzensilage ist ausgeschlossen.
- Die von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegten und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärten zusätzlichen Verpflichtungen sind einzuhalten.

Hinweis zur Beantragung: Im **Förderantrag** wird die Gesamtfläche der extensiven Sommergetreidesteifen mit Untersaat angegeben.

Im **Zahlungsantrag** muss jeder extensive Sommergetreidestreifen als Nebennutzungsfläche der Parzelle erfasst werden.

4.6. Ährenernte zum Feldhamsterschutz (KN15)

Für die Maßnahme gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Auf der Maßnahmenfläche wird Getreide außer Mais (NC 171 - Mais, NC 411 - Silomais, NC 919 - Saatmais) oder Hirse (NC 181-Rispenhirse, NC 183 – Mohren-/Zuckerhirse) angebaut.
- Die Ernte hat mit hochgestelltem Mähwerk kurz unterhalb der Getreideähren zu erfolgen, wodurch eine hohe Stoppel auf der Fläche verbleibt.
- Der Stoppelumbruch der Maßnahmenfläche ist nach dem 30. September zulässig.
- Der Einsatz von Rodentiziden ist auf den Maßnahmenflächen verboten.
- Die von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegten und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärten zusätzlichen Verpflichtungen sind einzuhalten.

4.7. Ackerwildkrautstreifen (KN16)

Ziel dieser Maßnahme ist die Erhaltung und Wiederherstellung der gefährdeten Segetalflora Sachsen-Anhalts. Für diese Maßnahme wurde eine Flächenkulisse mit Vorkommen gefährdeter bzw. wertgebender Ackerwildkräuter in den 5 Fördergebieten erstellt. Flächen innerhalb dieser Kulisse sind entsprechend der Gefährdung der Arten und dem Entwicklungspotential der Vorkommen in drei Flächenkategorien unterteilt. Es wird empfohlen, Flächen innerhalb der Kulisse für die Maßnahme vorzusehen.

Für die Maßnahme gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Auf dem Ackerwildkrautstreifen wird eine getreidebetonte Fruchtfolge mit dem Schwerpunkt Wintergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand und somit halber Aussaatstärke angebaut. Eine getreidebetonte Fruchtfolge mit Schwerpunkt Wintergetreide liegt vor, wenn im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum in mindestens 3 Jahren Getreide und in mindestens 2 Jahren Wintergetreide angebaut wird. Eine Aussaat vor der Bewilligung des Förderantrags darf nur nach erfolgter Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgen. Der

Anbau von Leguminosen mit doppeltem Saatreihenabstand und somit halber Aussaatstärke ist innerhalb der getreidebetonten Fruchtfolge möglich.

- Der Anbau von Mais, Raps, Hackfrüchten, Untersaaten und Zwischenfrüchten ist auf dem Ackerwildkrautstreifen nicht zulässig.
- Die Anlage des Ackerwildkrautstreifens erfolgt auf einem untergeordneten Teil der Gesamtparzelle (Anteil insgesamt kleiner 20 v. H.); die verbleibende Restackerfläche (Restparzelle) ist im Verpflichtungszeitraum selbst zu bewirtschaften.
- Die Mindestgröße jedes Streifens beträgt 0,1 Hektar.
- Die Mindestbreite jedes Streifens beträgt 12 Meter.
- Die Maßnahmenfläche verbleibt für fünf Jahre an derselben Stelle.
- Eine Nutzung des Aufwuchses als Ganzpflanzensilage ist nicht zulässig.
- Der Stoppelumbruch ist nach dem 15. September möglich.
- Eine Düngung der Maßnahmenfläche in Form einer Erhaltungsdüngung ist lediglich einmal im Verpflichtungszeitraum zulässig. Die Ausbringung von Klärschlamm und Hühner trockenkot ist nicht zulässig. Es wird empfohlen, auf die Ausbringung von Gärresten zu verzichten.
- Die Maßnahme darf nicht in Bejagungsschneisen durchgeführt werden.
- Außer bei der Saatbettbereitung und bei der Aussaat ist kein mechanischer Pflanzenschutz erlaubt. Der Einsatz von Rodentiziden, Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden einschließlich Halmstabilisatoren und Wachstumsregulatoren ist nicht zulässig. Die von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche bestätigten und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärten zusätzlichen Verpflichtungen sind einzuhalten.

Hinweis zur Beantragung: Im **Förderantrag** wird die Gesamtfläche aller Ackerwildkrautstreifen angegeben.

Im **Zahlungsantrag** werden die Ackerwildkrautstreifen als Nebennutzungsflächen erfasst.

4.8. Anbau kleinkörniger Leguminosen (KN17) – Diese Maßnahme kann im Antragsverfahren 2023 nicht beantragt werden!

Folgende Kulturarten zählen zu den kleinkörnigen Leguminosen:

NC	Kulturart
421	Rot-/Weiß-/Alexandrinier-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee
423	Luzerne, Hopfenklee/Gelbklee, Bastardluzerne/Sandluzerne
425	Klee-Luzerne-Gemisch
426	Bockshornklee, Schabziger Klee
427	Hornklee, Hornschotenklee

429	Esparssette
430	Serradella
431	Steinklee
432	Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)

Für die Maßnahme gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Die Aussaat der kleinkörnigen Leguminosen erfolgt jeweils im Herbst vor Beginn des Verpflichtungsjahres. Die erste Schnittnutzung ist ab 15. Mai bis einschließlich 30. Mai zulässig, die 2. Schnittnutzung vom 1. Juli bis einschließlich 30. Juli.
- Die Fläche ist mindestens zweimal und höchstens dreimal im Jahr zu schneiden. Ein Mulchen der Fläche ist nach zwei vorangegangenen Schnittnutzungen zulässig.
- Der Einsatz von Herbiziden, Insektiziden und Rodentiziden ist untersagt.
- Die von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche bestätigten und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärten zusätzlichen Verpflichtungen sind einzuhalten.
-

5. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen

Der Umfang der Teilnahme an den Einzelmaßnahmen wird im Förderantrag als Summe (KN10: Anzahl Erbsenfenster insgesamt, übrige Maßnahmen: Fläche der Einzelmaßnahme insgesamt) angegeben.

Einzureichen bis	Antragsbestandteil
01.12.2023	Stammdatenbogen 2023 für Beihilfen, Prämien und Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL/ELER finanziert werden (einschließlich erforderlicher Anlagen),
18.12.2023	Antrag auf Förderung des Kooperativen Naturschutzes in der Agrarlandschaft
	Verzeichnis der Kooperativmitglieder
	Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns
	Naturschutzplan (mit UNB abgestimmt)
01.01.2024	Beginn des Verpflichtungszeitraumes

Jährliche Beantragung der Auszahlung im Verpflichtungsjahr (VJ)	
15.05.im aktuellen Verpflichtungsjahr (erstmals zum 15.05.2024)	Zahlungsantrag
	Stammdatenbogen und erforderliche Anlagen
	Geografischer Flächennachweis (GFN) mit erforderlichen Anlagen
	Verzeichnis der Kooperativmitglieder (Aktualisierung)
15.06.für das aktuelle Verpflichtungsjahr (erstmals zum 15.06.2024)	Naturschutzplan (bei Aktualisierung)
15.01.Verpflichtungsjahr +1 (erstmals zum 15.01.2025) frühestens jährlich ab 01.01.	Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen

6. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Im Antragsformular ist ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn integriert.

7. Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen

Sie müssen schlagbezogene Aufzeichnungen über alle, für die Fördermaßnahmen relevanten, pflanzenbaulichen Maßnahmen (z. B. Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Pflegemaßnahmen) auf den Verpflichtungsflächen führen. Alle Angaben sind zeitnah zu dokumentieren und zu Kontrollzwecken vorzuhalten.

Die folgenden Angaben sind erforderlich:

- konkrete Fläche (Feldblock, Schlag),
- Datum der vorgenommenen, für die Fördermaßnahmen relevanten, pflanzenbaulichen Maßnahmen,
- Benennung der pflanzenbaulichen Maßnahme,
- Anzahl/Mengenangabe (Aufwandmengen)
-

Bitte beachten Sie, dass es zur Kürzung der Beihilfe, zur Rückforderung der bereits gewährten Beihilfe oder zu Sanktionen führen kann, wenn Sie keinen Nachweis über die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen oder der Ausnahmen erbringen können.

8. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen

Im Zuwendungszeitraum werden Verwaltungskontrollen, systematische Kontrollen durch Monitoring sowie stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Auf Verlangen der Behörden ist im Zuwendungszeitraum Einblick in alle förderrelevanten Unterlagen, Hilfeleistung bei Kontrollen und Zugang zu allen Antragsflächen zu gewähren.

Sie sind verpflichtet, eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Union und der entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen.

Sofern Sie die Durchführung der Prüfung nicht ermöglichen, erhalten Sie keine Zuwendung.

Für die Berechnung der Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Verwaltungssanktionen gilt Abschnitt 1, Nummer 12 der Richtlinie.

9. Mitteilungspflichten

Können Sie im Verpflichtungsjahr eine oder mehrere Zuwendungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen (z. B. durch Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, durch Technikausfälle oder Änderungen des Bewirtschaftungsrechtes) teilen Sie dies bitte unverzüglich dem zuständigen ALFF schriftlich mit.

Anlage zu Nr. 3.2 Mehrfachförderung (Kombination mehrerer Maßnahmen auf derselben Teilfläche)

Kombination von KN-Maßnahmen mit den Öko-Regelungen und einzelflächenbezogenen Konditionalitäten (GLÖZ)

	ÖR 1a	ÖR 1b	ÖR 1c	ÖR 1d	ÖR 2	ÖR 3	ÖR 4	ÖR 5	ÖR 6	ÖR 7	GLÖZ 4	GLÖZ 8
Anlage von Erbsenfenstern	—	—	—	—			—	—	—		✓	—
Anlage extensiver Wintergetreidestreifen	—	—	—	—			—	—	—		✓	—
Anbau von extensivem Sommergetreide	—	—	—	—	↓		—	—	—		✓	—
Anlage von Sommergetreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand	—	—	—	—			—	—	—		✓	—
Anlage extensiver Sommergetreidestreifen mit Untersaat	—	—	—	—			—	—	—		✓	—
Durchführung der Ährenernte zum Feldhamsterschutz	—	—	—	—			—	—	—		✓	—
Anlage von Ackerwildkrautstreifen	—	—	—	—			—	—	—		✓	—
Anbau kleinkörnige Leguminosen	—	—	—	—	↓		—	—	—		✓	—

Kombination von KN-Maßnahmen mit KN-Maßnahmen

	Anlage von Erbsenfenstern	Anlage extensiver Wintergetreidestreifen	Anbau von extensivem Sommergetreide	Anlage extensiver Sommergetreidestreifen	Anlage extensiver Sommergetreidestreifen mit Untersaat	Durchführung der Ährenernte zum Feldhamsterschutz	Anlage von Ackerwildkrautstreifen	Anbau kleinkörnige Leguminosen
Anlage von Erbsenfenstern	■	■	■	■	■	■	■	■
Anlage extensiver Wintergetreidestreifen	■	■	■	■	■	□	■	■
Anbau von extensivem Sommergetreide	■	■	■	■	■	□	■	■
Anlage extensiver Sommergetreidestreifen	■	■	■	■	■	□	■	■
Anlage extensiver Sommergetreidestreifen mit Untersaat	■	■	■	■	■	□	■	■
Durchführung der Ährenernte zum Feldhamsterschutz	■	□	□	□	□	■	■	■
Anlage von Ackerwildkrautstreifen	■	■	■	■	■	■	■	■
Anbau kleinkörnige Leguminosen	■	■	■	■	■	■	■	■

Kombination KN-Maßnahmen mit den AUKM- und Ausgleichsmaßnahmen

	Ökolandbau				Blühstreifen	MSUL-Grünland					Obstbäume	Freiwillige Naturschutzleistungen				Ausgleichszahlungen			
	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Ackerbau	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Grünland	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Gemüse	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Dauerkulturen		mehrfähriger Blühstreifen und mehrjährige Blühflächen	exten. Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer einjährigen Schonfläche	exten. Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer einjährigen Schonfläche		Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer zweijährigen Schonfläche	extensiven Obstbeständen	Erstmahd vor 15. Juni und Zweitnutzung nach 1. September	Erstmahd nach dem 15. Juli	Beweidung mit Schafen und Ziegen	Beweidung mit Rinder	Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen in Hütehaltung	Natura 2000-Ausgleich
Anlage von Erbsenfenstern	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■		■
Anlage extensiver Wintergetreidestreifen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■		■
Anbau von extensivem Sommergetreide	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■		■
Anlage extensiver Sommergetreidestreifen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■		■
Anlage extensiver Sommergetreidestreifen mit Untersaat	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■		■
Durchführung der Ährenernte zum Feldhamsterschutz		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■		■
Anlage von Ackerwildkrautstreifen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■		■
Anbau kleinkörniger Leguminosen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■		■

Legenden

	Kombination auf derselben Fläche zulässig
—	Kombination auf derselben Fläche nicht zulässig
✓	Fläche ist beantragbar. Anspruch auf Prämie da pauschale Kürzung der Förderhöhe
↓	Kombination auf der Fläche möglich mit Abzug bei der Förderung des Kooperative Naturschutzes

Öko-Regelungen (ÖR)/Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)
ÖR 1a: Nichtproduktive Flächen auf Ackerland
ÖR 1b: Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland
ÖR 1c: Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen
ÖR 1d: Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland
ÖR 2: Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich Anbaus von Leguminosen mit Mindestanteil von 10 v. H.
ÖR 3: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Acker- und Dauergrünland
ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes
ÖR 5: Ergebnisorientierte extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten
ÖR 6: Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
ÖR 7: Anwendung von bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten
GLÖZ 4: 3 Meter Pufferstreifen an Gewässerläufen
GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf dem Ackerland
GLÖZ 8: Mindestens 4 v. H. der Ackerfläche Stilllegung